4. Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Entsprechend dem Aufgabenbereich des Ministeriums des Innern können zu diesem Thema nur mehr am Rande liegende Angelegenheiten aus diesem Bestand ermittelt werden. Aus Akten der Abteilung A betreffend Enteignungen für Straßen-, Wege- und Brückenbauten, Eisenbahn- und Autobahnbau können Unterlagen zur Erweiterung des Verkehrsnetzes und der Verkehrsdichte gefunden werden. Über Straßenbauangelegenheiten und die damit zusammenhängenden Fragen wie Bodenuntersuchungen, Landschaftsgestaltung, Verkehrssicherheit, Brückenbauten und Arbeitsbeschaffung durch Reichsautobahnbauten seit 1933 geben Unterlagen der für Angelegenheiten des Straßenbaus und der Arbeitsbeschaffung 1933 eingerichteten Abteilung C Auskunft. Über den Ausbau von Fabriken, gewerblichen Anlagen und Gruben, auch für Rüstungszwecke, lassen sich aus Akten der Abteilung A einige Anhaltspunkte gewinnen.

Aus dem schriftlichen Niederschlag der für die Kreis- und Gemeindeaufsicht zuständigen Abteilung D können genaue Angaben zu den finanziellen Verhältnissen in den Kreisen und Gemeinden entnommen werden, da entsprechende Kreis- und Ortsakten geführt wurden. Dieses Material wird vor allem für ortsgeschichtliche Untersuchungen heranzuziehen sein. Akten über Steuern und Abgaben der einzelnen Gemeinden können das Bild über die finanzielle Lage der thüringischen Gemeinden vervollständigen. Zur sozialen Lage verschiedener Bevölkerungsschichten sind die in der Abteilung E überlieferten Akten über Wohlfahrts- und Unterstützungssachen, Schwerbeschädigtenfürsorge, Einrichtung und Verwaltung von Kindergärten usw. heranzuziehen.

5. Zur Verwaltungsgeschichte

Die mit der Bildung des Landes Thüringen in Zusammenhang stehenden Fragen der verwaltungsmäßigen Einteilung nehmen einen breiten Raum ein. Akten über Kreiseinteilung 1922, Gemeinde- und Kreisordnungen sowie Ortsgesetze, Eingemeindungen, Umflurungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Domänen enthalten nicht nur wertvolles Material zur Landesgeschichte Thüringens, sondern auch zur Geschichte einzelner Orte. Als seit etwa 1924 im Reich und in den Ländern Sparmaßnahmen besonders auf dem Gebiete der Verwaltung angestrebt wurden, beschäftigte sich das Land Thüringen mit Fragen der Verwaltungsreform und der Verwaltungsgemeinschaften besonders mit Sachsen und Preußen.

Dem Sinne der Verwaltungsvereinfachung entsprachen auch des öfteren vorgenommene Gebietsaustausche mit anderen Staaten. Die zum Geschäftsbereich der Abteilung A gehörenden Landesgrenzsachen werden ergänzt durch Karten, nach denen der genaue Verlauf der Grenze des Landes Thüringen verfolgt werden kann.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß Akten über amtliche Ortsbezeichnungen sowie Führung und Verleihung von Wappen vorhanden sind, aus denen hervorgeht, daß in der faschistischen Zeit Veränderungen im Sinne der faschistischen Ideologie erfolgten, die so weit gingen, daß slawische Ortsnamen im Landkreis Altenburg ausgerottet und durch deutsche ersetzt werden sollten.

Der Aktenbestand des Thüringischen Ministeriums des Innern spiegelt die gesellschaftlichen Vorgänge in den Jahren von 1920 bis 1945 wider. Die Analyse dieses Archivalienbestandes hat gezeigt, daß im Ministerium des Innern Schriftgut vorhanden ist, welches die Richtigkeit der im Nationalen Dokument getroffenen Feststellungen, besonders über den historischen Führungsanspruch der Arbeiterklasse in Deutschland, beweist.

Zum Archivgut- und Registraturgutbegriff

Ein Diskussionsbeitrag

Von Gerhart Enders

Nach längerer Zeit hat Hans-Stephan *Brather* die auf der Selliner Arbeitstagung der Staatlichen Archivverwaltung 1960 vorgetragenen Hauptgedanken zum Registratur- und Archivgutbegriff in erweiterter und vertiefter Form vorgelegt[1]. Dieser Aufsatz bringt einen fruchtbaren methodischen Ansatz und wertvolle Ergebnisse. Die Schlußfolgerungen bedürfen jedoch in verschiedenen Punkten weiterer Erörterung.

Sieht man sich die neueren Archivgut-Definitionen in der Literatur an[2], so läßt sich feststellen, daß mit Ausnahme derjenigen *Erhards* stets der Registraturgutbegriff zugrunde gelegt wird; der begriffliche Umfang „Archivgut" geht nicht über den von „Registra-

[1] H.-St. Brather, Registraturgut — Archivgut — Sammlungen. Beiträge zu einer Diskussion, in: Archivmitteilungen 12 (1962), S. 158–167.

[2] Vgl. H. A. Erhard, wiedergegeben in: A. Brenneke / W. Leesch, Archivkunde, Leipzig 1953, S. 93; S. Muller / J. A. Feith / R. Fruin, Handleiding voor het Ordenen en Beschrijven von Archieven, Groningen 1898, S. 1; E. Casanova, wiedergegeben in: Brenneke / Leesch, Archivkunde, S. 94; L. Bittner, in: Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1, Wien 1936, S. 9; H. Jenkinson, A Manual of Archive administration, London² 1937, S. 11; W. Leesch, in: Brenneke / Leesch, Archivkunde, S. 97; T. R. Schellenberg, Akten und Archivwesen der Gegenwart, aus dem Englischen übersetzt von G. Banzhaf, München o. J. (1961), S. 15; Meisner / Leesch, Grundzüge einer deutschen Archivterminologie, in: Archivmitteilungen 5 (1955), Beilage z. H. 4, S. 2; 10 (1960), S. 135; G. Enders, Archivverwaltungslehre, Berlin 1962, S. 7–9; Das sowjetische Lehrbuch Teorija i praktika archivnogo dela v SSSR, Moskau 1958, S. 9–19, gibt zwar keine Archivgutdefinition, umschreibt jedoch im wesentlichen den Staatlichen Archivfonds ebenfalls durch Aufzählung von Registraturbildnern und Registraturbildnergruppen; vgl. auch B. Brachmann, Zur Entwicklung des sozialistischen Archivwesens der Deutschen Demokratischen Republik, in: Archivmitteilungen 10 (1960), S. 1–11, bes. S. 4 f.

turgut“ hinaus[3]. Es ist jedoch nicht die Frage gestellt und untersucht worden, was Registraturgut ist, welches seine konstitutiven Merkmale sind. *Brather* sieht nun, unabhängig vom angewandten Gliederungsschema, ja von einer Ordnung überhaupt, das Kriterium der Registraturzugehörigkeit darin, daß Registraturgut der Durchführung der Aufgaben eines Registraturbildners diene und dafür aufbewahrt werde[4]. Zur Umschreibung der Entstehungsmotive des Registraturgutes beruft er sich auf die von *Papritz* herausgearbeiteten Ergebnisse[5]. Zweifellos läßt sich der Komplex der von *Papritz* beschriebenen Motive noch ergänzen und differenzieren, wie es *Brather* fordert[6]. Aber im Grunde läuft dies nur auf eine weitere Nuancierung der drei Grundzwecke des Schreibwerkes überhaupt hinaus: Mitteilung, Gedächtnisstütze, Rechtssicherung. Ins Extreme getrieben wäre das Ergebnis ein Katalog der Aufgaben im weitesten Sinne, die sich Menschen stellen oder die ihnen gestellt werden und zu deren Lösung sie sich u. a. auch des Schreibwerkes bedienen.

So wertvolle Hinweise sich auch aus der Ermittlung des Entstehungszwecks speziellen Schriftgutes für die Quellenkritik ergeben, für die Umschreibung der Funktionen des Registraturgutes ist damit noch nichts gewonnen. Denn die Entstehungsmotive von Schrift-, Bild- und Tonschriftgut sind nicht mit den Motiven in jedem Falle identisch, die zur Aufbewahrung in der Registratur führen. Das läßt sich am üblichen Schicksal des Briefes leicht veranschaulichen: Der Brief dient in der Regel der Mitteilung von Tatsachen und Meinungen an Entfernte. Ist dieser Zweck erfüllt, so fällt der Brief über kurz oder lang der Vernichtung anheim, wenn nicht andere Motive auftreten, die seine weitere Aufbewahrung bewirken[7]. So differenziert und vielschichtig auch diese Motive bei Registraturbildnern unterschiedlichster Art sein mögen, letzten Endes lassen sie sich alle auf den Zweck der Rechtssicherung und Beweisführung sowie der Nutzung als Gedächtnisstütze zurückführen, die vielfach auch gemeinsam auftreten. Eine subtile Untersuchung der einzelnen Nuancen der Aufbewahrungszwecke ergäbe hier, wiederum ins Extreme getrieben, einen Katalog der Kompetenzen des jeweiligen Registraturbildners[8]. Und um zu diesem Ergebnis zu gelangen, bedarf es in der Regel keiner speziellen Zweckanalysen des gesamten Schriftgutes, das läßt sich meist weniger aufwendig erreichen.

Kommen wir zur Hauptthese *Brathers* zurück: Unbeschadet dieser mehr Randfragen betreffenden Einwendung, gibt der Ansatz, unter Registraturgut die Gesamtheit der Dokumentation zu verstehen, die ein Registraturbildner zur Erledigung seiner Aufgaben schafft und aufbewahrt, ein voll brauchbares Kriterium. Es wäre jedoch einem besseren Verständnis zweifellos dienlich gewesen, möglichst frühzeitig darauf hinzuweisen, und sei es in Form einer simplen Definition, daß es sich dabei um Schrift-, Bild- und Tonschriftgut handelt, sieht man einmal von corpora delicti und anderen Anlagen ab. Damit wäre von Anfang an dem Einwurf begegnet, daß Hilfsmittel aller Art ebenfalls bei der Durchführung von Aufgaben eines Registraturbildners behilflich sind und infolgedessen zum Registraturgut gehören. Mit dieser selbstverständlichen, von *Brather* in der abschließenden Zusammenfassung auch zum Ausdruck gebrachten Präzisierung hat die bisher etwas verwaschene Umschreibung der Entstehung des Registraturverbandes: „aus der Tätigkeit erwachsen“ einen ganz klaren, spezifischen Sinn erhalten. Der passive Zug der oben genannten Umschreibung, das „Von-Selbst-Werden“ wird zugunsten einer aktiveren Interpretation überwunden: Auch dasjenige Schrift-, Bild- und Tonschriftgut, das vom Registraturbildner aktiv beschafft wurde, wird damit umgriffen.

Mit dem Bratherschen Ansatz sind selbstverständlich nicht alle theoretischen wie praktischen Probleme gelöst. *Brather* weist auf einige hin, bei denen die rigorose Anwendung seiner These zu wenig sinnvollen Lösungen führen würde. Den Gesamtbestand eines Archivs wie einer Bibliothek könnte man dann auch als deren Registratur auffassen, denn er dient zweifellos der Durchführung ihrer Aufgaben. *Brather* hat selbst akzeptable Korrektive zu befriedigenden Lösungen gegeben[9].

Es stellt sich nun die Frage, ob und welche Sammlungen es überhaupt noch gibt. Die „Liebhabersammlungen“, soweit sie aus Schrift-, Bild- und Tonschriftgut bestehen, gehören eigentlich nicht dazu, mag man sich über ihren praktischen Verbleib gemäß den Bratherschen Erwägungen[10] nun einigen wie man will. Denn auch sie sind eindeutig in Durchführung von Aufgaben erwachsen, wenn auch selbst gestellter, keiner geschäftlich-dienstlich-beruflichen. Es gehört jedoch nicht zum Wesen einer Aufgabe, daß sie oktroyiert, von außen übertragen ist. Außer gegenständlichen Liebhabersammlungen bleiben eindeutig, soweit man sieht, nur Sammlungen bei Registratur-

---

[3] Die von Brather eingangs zitierte Formel H. O. Meisners: Archivalien = Registraturgut und Sammlungsgut (Privatarchivalien und Privatarchive, in: Archivalische Zeitschrift 55, 1959, S. 117) ist ein neuer Vorschlag, der, soweit ich sehe, zumindestens noch nicht akzeptiert wurde. Es sprechen auch gute Gründe dafür, dies nicht zu tun, worauf weiter unten noch zurückzukommen sein wird. Auf jeden Fall ist dies keineswegs „die Auffassung der Archivare ..., die sich etwa seit der Jahrhundertwende langsam ausbildete und dann auch verschiedentlich formuliert wurde“, wie Brather (a. a. O., S. 158) behauptet.

[4] So schon Purnendu Basu, Records and Archives: What are they? in: Indian Archives II (1948), 2–4, S. 75–81 („Records are the books, papers, maps, photographs or other documentary materials, regardless of physical form of characteristics, made or received by a government agency, institution or organization, family or individual, in pursuance of law or in connection with the transaction of its business and preserved or appropriate for preservation by that government agency, institution, organization, family or individual or its legitimate successors.“ S. 77), jedoch ohne den Bratherschen methodischen Ansatz, ja überhaupt ohne ins einzelne gehende Begründung.

[5] J. Papritz, Grundfragen der Archivwissenschaft, in: Archivalische Zeitschrift 52 (1956), S. 143–145; ders., Die Motive der Entstehung archivischen Schriftgutes, in: Mélanges offerts par ses confrères étrangers à Charles Braibant, Brüssel 1959, S. 337–348.

[6] Brather, a. a. O., S. 61.

[7] Vgl. dazu G. Enders, Archivverwaltungslehre, S. 25 f.

[8] Die Vielschichtigkeit der Zweckbestimmungen und damit die unterschiedlichen Auffassungen bei dem Versuch ihrer Systematisierung scheinen einen ontologischen Grund zu haben: Spezielle Zweckbestimmungen im menschlichen Leben sind in der Regel nicht Selbstzweck, sondern sind eingebettet in eine ganze Kette von Zwecken, von denen jeder erstrebt wird, um dem nächsten in dieser Kette zu dienen, ja, sie sind verschachtelt in einem ganzen Geflecht von Zwecken verschiedenen Abstraktionsgrades.

[9] Brather, a. a. O., S. 164 f.

[10] Ebd.

bildnern übrig, deren Aufgabe in der Dokumentation selbst besteht, also Archive, Bibliotheken und Museen.

Der Inhalt der Sammlungen läßt sich bei Anerkennung der Bratherschen Registraturgut-Auffassung selbstverständlich nicht nach Schriftstückarten vom Registraturgut scheiden. Das hat m. E. aber nicht zur Folge, nicht mehr von Sammlungs g u t sprechen zu können. Wenn der Inhalt von Registraturen Registraturgut ist, warum soll dann der von Sammlungen nicht Sammlungsgut sein? Wenn Registraturgut jede fixierte menschliche Aussage (mit schriftlichen, bildlichen oder akustischen Mitteln) ist, sobald sie in einem Registraturzusammenhang steht[11], warum sollte dann diejenige, die in eine Sammlung gelangt ist, nicht Sammlungsgut heißen? In eine Sammlung gelangt zu sein, vermag ich nicht als lediglich negative Bestimmung zu begreifen[12]. Sammlungsgut läßt sich definieren als solches Schrift-, Bild- und Tonschriftgut, das von einer Institution, deren alleinige Aufgabe in der Dokumentation besteht (Archiv, Bibliothek, Museum), aktiv beschafft und erst von ihr in einen Zusammenhang gebracht wurde. Wie man sieht, ist die negative Bestimmung, kein Registraturgut zu sein, durchaus auch positiv ausdrückbar. Aber selbst wenn Sammlungsgut nur negativ zu bestimmen wäre, so würde dies nichts an der Realität des Begriffs und damit an der grundsätzlichen Berechtigung einer entsprechenden Begriffsbezeichnung ändern.

Eine ganz andere Frage ist es, ob man sich dieses Begriffs aus Zweckmäßigkeitsgründen bedient oder nicht. Mit dem Begriff Sammlungsgut ist allgemein verbreitet die Vorstellung eng verbunden, daß es sich dabei um eine Reihe ganz bestimmter Schriftstückarten handelt. Das trifft jedoch, wie *Brather* überzeugend gezeigt hat, einfach nicht zu. Es läßt sich darüber diskutieren, ob zur Vermeidung von Mißverständnissen auf die Verwendung von „Sammlungsgut" verzichtet wird. Aber dann gilt für die Verwendung von „Registraturgut" genau dasselbe: Auch mit diesem Begriff ist bisher die Vorstellung eng verbunden, daß zum Registraturgut eine Reihe ganz bestimmter Schriftstückarten gehört.

H. O. *Meisner* schlug, um einen einheitlichen Oberbegriff für den Gesamtbestand eines Archivs zu haben, dafür den Ausdruck „Archivalien" vor. Damit sollte Archivgut und „Sammelgut" umfaßt sein[13]. *Brather* ist in seiner Auseinandersetzung mit diesem Vorschlag zuzustimmen[14], wenn er aus sprachlichen Gründen daran festhalten möchte, Archivalien und Archivgut auch weiterhin gleichbedeutend für archivwürdiges und archivreifes Registraturgut zu verwenden. Nicht zustimmen kann man ihm in der Auffassung, daß nur noch keine treffende Bezeichnung für den logisch jedoch vorhandenen Oberbegriff gefunden sei. Der Oberbegriff für Archivgut und Sammlungsgut ist: aufbewahrungswürdiges Schrift-, Bild- und Tonschriftgut und umfaßt auch Sammlungen in Bibliotheken und Museen.

Aber um d i e s e n Oberbegriff geht es weder *Meisner* noch *Brather*. Sie haben einen Oberbegriff für Archivgut und archivische Sammlungen im Auge.

[11] B r a t h e r , a. a. O., S. 167.
[12] Ebd.
[13] M e i s n e r , Privatarchivalien und Privatarchive, a. a. O., S. 117.
[14] B r a t h e r , a. a. O., S. 167.

Und den gibt es m. E. nicht: Ob eine Sammlung im Archiv oder in einer Bibliothek angelegt worden ist, scheint mir kein Wesensmerkmal, sondern rein akzidentiell zu sein. Im Aufbewahrungsort vermag ich kein konstitutives Merkmal zu sehen. Folglich ist die Summe von Archivgut und archivischen Sammlungen eine Begriffsaddition, die wir deshalb auch, gewissermaßen summarisch, als Gesamtbestand des Archivs bezeichnen, aber kein Oberbegriff, der von nichtarchivischen Sammlungen inhaltlich abgrenzt.

Brather verwendet den Begriff der Zuständigkeit in der strengen Ausprägung, wie er weitverbreitet ist: Zuständigkeit ist die durch Rechtsnorm festgelegte Abgabepflicht der Registraturbildner an bestimmte Archive und die Übernahmepflicht der Archive von bestimmten Registraturbildnern[15]. Diese Formulierung scheint mir unter den gegenwärtigen Bedingungen, vor allem in Anbetracht der Notwendigkeit, die Organisation des Staatlichen Archivfonds verordnungmäßig neu zu regeln, zu eng zu sein. Ein kurzer Blick auf die Herausbildung der Zuständigkeitsregelungen mag hier weiterhelfen: Der ursprüngliche Zustand ist der, daß das Archivgut, soweit es nicht verlorengeht, bei den Registraturbildnern, bei denen es erwachsen ist, oder ihren Rechtsnachfolgern verbleibt. Es entstehen bei ihnen Komplexe, die im Staatsapparat als Behördenarchive bezeichnet werden, die es aber unter allen archivischen Herkunftstypen in entsprechender Form geben kann. Bei der weit überwiegenden Masse der Registraturbildner, nämlich den physischen Personen (soweit nicht Familienarchive vorhanden sind) besteht dieser primitive Zustand noch heute. Der archivwürdige Nachlaß ist ja nicht die Registratur, sondern das Archiv einer physischen Person, und zwar das zuständige Archiv.

Der Staat und größere Gebietskörperschaften und Verbände schaffen im Verlaufe der ständigen Differenzierung ihrer Verwaltungen und Institutionen eine Archivorganisation. Und eine Archivorganisation ist rechtlich nichts anderes als ein Komplex von Zuständigkeitsregelungen. Nur innerhalb eines Archivträgers (in dem von *Brather* gebrauchten Sinn: Staat, Parteien, Massenorganisationen usw.[16]) mit einer Archivorganisation, die die Behördenarchive bzw. ihre nichtstaatlichen Parallelbildungen überwunden hat, hat es überhaupt Sinn, Zuständigkeitsregelungen durch Rechtsnormen zu treffen. Nur innerhalb eines solchen Archivträgers ist es möglich, die Zuständigkeit in dem auch von *Brather* verwendeten strengen Sinn von Abgabepflicht der Registraturbildner an bestimmte Archive und Übernahmepflicht der Archive von bestimmten Registraturbildnern festzulegen.

Durch solche Festlegungen sind aber selten alle Registraturbildner des eigenen Bereichs erfaßt worden. Es mußten immer wieder Einzelfälle entschieden werden, die sich der Regelung durch Grundprinzipien entzogen[17]. Manche Fragen sind auch einfach zwischen den einzelnen Archiven von Fall zu Fall durch Vereinbarung geklärt worden.

Erwerbungen außerhalb des eigenen Archivträgers

[15] Ebd., S. 165.
[16] Ebd.
[17] Vgl. die Behandlung des „Königreichs Westfalen" in der preußischen Archivverwaltung.

wurden von derartigen Zuständigkeitsregelungen durch Rechtsnormen nicht erfaßt. Bei den Staatsarchiven betraf dies die Erwerbung von nichtstaatlichen Archiven: Registraturen von Parteien, Vereinen, Wirtschaftsunternehmen, Nachlässe. Nicht selten gar nicht als Bestände betrachtet, auf die das Provenienzprinzip anzuwenden wäre, wurden solche Archivalien oft auch tektonisch nicht sinnvoll aufgestellt, sondern sie verschwanden oft genug zusammen mit Sammlungsgut in Reposituren mit der Bezeichnung „Kleinere Erwerbungen" o. ä. Vielfach bezeichnete man das Erwerben solcher Bestände als „Sammeln" (aktiv), im Unterschied zum Zufließen (passiv) aus den Registraturen, für die man zuständig im obengenannten Sinne war. Diese „Sammlungstätigkeit" erstreckte sich auf solche Registraturen und Archivalien, die die Bestände des Archivs ergänzen sollten. Was eine sinnvolle Ergänzung darstellte, lag im Ermessen des jeweiligen Archivars bzw. Archivleiters und hing oft rein subjektiv von deren besonderem Interesse ab.

Die „Grundsätze zur weiteren sozialistischen Entwicklung des staatlichen Archivwesens der DDR" streben jedoch eine umfassende Regelung der Organisation des Staatlichen Archivfonds an. Es sollen auch dann Zuständigkeitsregelungen getroffen werden, wenn keine Abgabepflicht an ein Staatsarchiv besteht (Bestände von Vereinen und Organisationen, Nachlässe). Hier kann nur eine Festlegung getroffen werden für den Fall der Erwerbung durch den Staatlichen Archivfonds[18]. Und selbst solche Bestimmungen sind nur bedingt möglich, nämlich bedingt dadurch, daß der Eigentümer des betreffenden Archivgutes hinsichtlich dessen Verbleibs keine besonderen Wünsche hat.

Es ist allgemein üblich, die Regelung des Verbleibs von Registraturen solcher Registraturbildner, für die keine Abgabepflicht an ein Staatsarchiv besteht, im Falle der Erwerbung als eine Frage der Organisation zu bezeichnen. Es wird auch nicht in Frage gestellt, daß die Organisation des Archivwesens im wesentlichen darin besteht, daß die einzelnen (Staats-) Archive eine bestimmte Zuständigkeit besitzen. Ich sehe keinen Hinderungsgrund, den Begriff der Zuständigkeit entsprechend den gegenwärtigen Anforderungen zu erweitern: Festgelegte Übernahmepflicht eines bestimmten Archivs sowohl für Registraturen solcher Registraturbildner, für die durch Rechtsnorm eine Abgabepflicht an dieses Archiv besteht oder festgelegt wird, wie auch für Registraturen von Registraturbildnern außerhalb des Verfügungsbereichs des Archivträgers für den Fall der Erwerbung.

Das bedeutet nicht, daß sich sämtliche Zuständigkeitsfragen mit Hilfe einiger weniger Grundprinzipien lösen ließen. Das ist nicht restlos möglich für die Registraturbildner, für die eine Abgabepflicht besteht, und erst recht nicht bei solchen außerhalb des Bereichs des jeweiligen Archivträgers. Dies wird am besten deutlich bei der Erwerbung von Nachlässen durch den Staatlichen Archivfonds[19]. In sehr vielen Fällen muß eine ad-hoc-Entscheidung getroffen werden. Die Probleme sind dabei um so komplizierter, je weniger die Organisation des Archiveigentümers, dessen Archivgut erworben wird, mit dem Staatsaufbau parallel geht bzw. in ihn einfügbar ist.

Wenn von Zuständigkeit die Rede ist, so wird sie in der Literatur eigentlich meistens, vielfach sogar ausdrücklich als Merkmal des Archivs im Sinn der Institution behandelt. Wohl deshalb, weil das Archiv als Institution in der Regel mit Hilfe des Begriffs Archivgut definiert wird, ist dieses Merkmal auch dem Archivgut zugesprochen worden. Wenn auch jedes Archiv (Institution) seine festumrissene, durch Rechtsnorm festgelegte oder von selbst gegebene Zuständigkeit (Behördenarchiv) hat, die immer wieder überformt, ergänzt, auch teilweise abgeändert wird, so folgt daraus nicht ohne weiteres, daß – ins Passive gewendet – nun auch jedes Archiv (im Sinne von Archivgut) „essentiell", wesensmäßig einer bestimmten Zuständigkeit unterliegt, daß jedes Archivgut mit seiner Entstehung für ein bestimmtes Archiv gewissermaßen prädestiniert ist. Es liegt völlig im Belieben des Archiveigentümers, ob er durch generelle Festlegung oder Einzelentscheidung bestimmten Archiven bestimmtes Archivgut zuweist, ob er es verschenkt, verkauft oder auch vernichtet[20]. Außerdem: Niemand – außerhalb Englands – spricht heute Archivalien, die sich nicht am zuständigen Ort befinden, deshalb die Eigenschaft als Archivgut ab. Es wird also nicht als Wesensmerkmal, als unterscheidendes Kriterium des Archivgutes angesehen, daß es sich am zuständigen Ort befinden muß.

[18] Vgl. Enders, Archivverwaltungslehre, S. 10.

[19] Vgl. die widerstreitenden Kriterien für die Zuständigkeitsfestlegung von Nachlässen im Falle der Erwerbung in den Staatlichen Archivfonds bei Brather, S. 165.

[20] In diesem Sinne möchte ich auch meine in der „Archivverwaltungslehre", S. 9, dargelegte Auffassung korrigieren.